

Hygieneplan der Drei-Religionen-Schule in Coronazeiten Szenario A



Dieser Hygieneplan wurde in Abstimmung mit dem „Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“ (Stand 31.05.2021) entwickelt und gilt ab dem 31.05.2021.

Änderungen, die sich durch die praktische Erprobung ergeben, werden nachgetragen bzw. ergänzt.

Allgemeines

Szenario A (eingeschränkter Regelbetrieb): Der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule und sonstige schulische Veranstaltungen finden in festgelegten Gruppen statt, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert sind. Das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern wird zugunsten des Kohorten- Prinzips aufgehoben. Im Infektionsfall lassen sich so die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen (Dokumentation der betreuten Gruppen!). Veranstaltungen mit Gästen wie Theateraufführungen, Filmvorführungen, Einschulungsfeiern, Zeugnisübergaben, Verabschiedungsfeiern und Schulfeste sind unter Beachtung der Vorgaben des §6a Abs. 2,3,4,6 oder 7 Niedersächsischer Corona- Verordnung zulässig.

Maßgeblich für einen Szenarien-Wechsel ist grundsätzlich eine öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung der Stadt. Für die 7-Tage-Inzidenz werden die Zahlen vom Robert Koch- Institut unter <https://www.rki.de/inzidenzen> zugrunde gelegt. Die Schule setzt dann die entsprechenden Maßnahmen für die jeweils aktuelle Stufe um. Soweit sich der Wechsel von Szenario B nach A bzw. von C nach B im Laufe einer Kalenderwoche vollzieht, kann die Schule aus organisatorischen Gründen bis zum Ablauf der Woche in B bzw. C verbleiben.

Wird am Standort der Schule der Inzidenzwert von 100 überschritten, wechselt die Schule, wenn das Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme für mindestens eine Klasse oder Lerngruppe angeordnet hat, für 14 Tage in das Unterrichts-**Szenario B**. Unter eine Infektionsschutzmaßnahme fallen Anordnungen des zuständigen Gesundheitsamtes, die mindestens eine Lerngruppe betreffen, wie zum Beispiel eine Quarantäneanordnung für eine Schulklasse, eine Kohorte oder einen Schuljahrgang. Im Übrigen kann, wenn regional deutlich erhöhte Infektionszahlen auftreten und das Gesundheitsamt feststellt, dass ein eingeschränkter Regelbetrieb (Szenario A) nicht mehr möglich ist, durch das Gesundheitsamt der Wechsel in Szenario B angeordnet werden, auch wenn an der Einzelschule keine Infektionsschutzmaßnahme für mindestens eine Klasse oder Lerngruppe angeordnet wurde.

Das heißt für unsere Schule: **Eine Kohorte besteht aus einer Jahrgangsstufe**. Im Ganztagsbereich dürfen sich zwei definierte Kohorten begegnen. Dafür haben wir Klasse 1/2 und Klasse 3/4 zusammengefasst. Die Gruppe 1/2 muss aber unbedingt von Gruppe 3/4 getrennt bleiben.

Sollte eine **kohortenübergreifende Lerngruppe aus zwei Jahrgängen** angeboten werden, muss das **Abstandsgebot** von 1,5 Metern sowohl beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums als auch während des Unterrichts zwischen den Schülerinnen und Schülern der Kohorten eingehalten werden.

- **Die Hygiene- und Abstandsregeln, die immer und überall gelten, machen es unbedingt erforderlich, dass eine Lerngruppe/Kohorte niemals unbeaufsichtigt bleibt.**
 Zu Personen aus den anderen festgelegten Kohorten soll ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** eingehalten werden.
 Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern **zwischen allen Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten der Schulen, Erziehungsberechtigten und Besuchern ist verpflichtend!**
- Bei allen Gängen im Schulgebäude soll immer der **kürzeste** Weg benutzt werden.
- **Wichtig:** Um unnötige Menschenansammlungen zu vermeiden, sollen die Kinder, die gebracht werden, vor dem Schulhof verabschiedet werden und den Schulhof ohne die Eltern betreten. Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind **grundsätzlich untersagt** und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken.
- **Testungen: Zutrittsverbot ohne Nachweis eines negativen Testergebnisses**
 Allen Personen ist während des Schulbetriebes der Zutritt zum Gelände untersagt, wenn sie nicht durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 ein negatives Testergebnis nachweisen können. Die Bescheinigung/der Test dürfen nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.
 Schülerinnen und Schüler sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommen ihrer Nachweispflicht durch die Durchführung sog. Selbsttests (Laienselbsttests) regelmäßig zweimal pro Woche nach. Der Nachweis des negativen Testergebnisses der Schülerinnen und Schüler ist schriftlich vor Unterrichtsbeginn am Testtag von einem Erziehungsberechtigten durch Eigenerklärung zu bestätigen. Lehrkräfte erklären zu Beginn der Testungen durch Unterschriftsleistung, dass sie sich an den Testtagen testen und die Schule nur bei negativem Testergebnis betreten werden.
 Bei einem positiven Testergebnis des Laienselbsttestes haben die Betroffenen umgehend die Schulleitung zu informieren. Die Schule informiert das Gesundheitsamt. Die Betroffenen sollen zuhause bleiben und Kontakt zu einem Arzt aufnehmen, um einen PCR-Test zu veranlassen. Jede andere Schülerin und jeder andere Schüler der Kohorte oder Lerngruppe ist der Zutritt untersagt, bis sie oder er durch einen aktuellen Test, der nach der Untersagung durchgeführt sein muss, den Nachweis eines negativen Testergebnisses erbringen kann.
 Wenn Schülerinnen und Schüler am von der Schule festgelegten Testtag kein negatives Testergebnis vorlegen können, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich. Für vollständig geimpfte Personen und vollständig genesene Personen mit entsprechender Dokumentation entfällt die Testung.
- **An der Schule ist für alle Anwesenden das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb des Unterrichts im Treppenhaus, auf allen Fluren und den Toilettenräumen verpflichtend vorgegeben.**
 Auf dem Schulhof gibt es keine Maskenpflicht mehr. Außerhalb der eigenen Kohorte ist weiterhin auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten.
 Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als MNB verwendet werden. Auf diese Gefährdung ist im Rahmen der Aufsichtspflicht besonders zu achten. Allgemein kann am festen Sitzplatz die Bedeckung unter Einhaltung der Abstandsregeln abgenommen werden. Lediglich die Kinder einer Kohorte dürfen im Gruppenverband

untereinander auf das Abstandsgebot und die MNB verzichten. Dennoch ist die MNB stets mit sich zu führen.

Der Mund-Nasen-Schutz ist **in mehrfacher Ausführung und täglich frisch von den Kindern selbst mitzubringen**. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist jede geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist nur geeignet, wenn sie Mund und Nase vollständig bedeckt und an den Rändern eng anliegt. Genutzt werden können auch partikel-filtrierende Halbmasken (FFP2/3-Masken) ohne Ventil. FFP2/3-Masken mit Ausatemventil dürfen nicht verwendet werden. Diese filtern nur die eingeatmete Luft und sind daher für den Fremdschutz nicht geeignet. Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zur MNB dar.

Die Eltern werden von den Klassenleitungen darauf hingewiesen, den korrekten Gebrauch mit den Kindern einzuüben. Die Lehrkräfte üben dies zusätzlich im Rahmen der Hygienebelehrung ein.

Ab einer Inzidenz von **200 Neuinfektionen** pro 100.000 Einwohnern in 7 Tagen besteht eine durchgehende Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung **auch im Unterricht** der Grundschule. Im Szenario B gilt diese ebenfalls **grundsätzlich**, nur am Sitzplatz kann sie abgenommen werden, wenn ein Abstand von 1,5 Metern zwischen allen Personen gewährleistet ist.

- **Desinfektionsmittel gehört nicht in Kinderhände!**

- **Hygienebelehrung**

Auf Folgendes ist regelmäßig hinzuweisen:

- Regelmäßig und gründlich Hände waschen. Dabei auch die Abstandsregel beachten.
- Hände aus dem Gesicht fernhalten
- Richtiges Husten und Niesen (in die Armbeuge, Einmaltaschentücher verwenden und entsorgen)
- Abstand halten
- Toilettenregeln wiederholen
- Umgang mit der Mund-Nase-Maske

- **Aufsicht in Corona-Zeiten**

- Ein Zusammentreffen außerhalb der eigenen Kohorte ist zu vermeiden. Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter agieren grundsätzlich kohortenübergreifend, da sie zwangsläufig in mehreren Kohorten eingesetzt werden müssen. Daher ist der o. a. Personenkreis angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist. Grundsätzlich gilt für alle: **Wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser auch weiterhin einzuhalten.**
- Zum Wechsel von Räumen: Der Unterricht findet weitestgehend im Klassenraum statt. Die Turnhalle und auch der Werkraum sind nutzbar, allerdings müssen Türen und Fenster zur Lüftung durchgehend geöffnet bleiben. Beim Raumwechsel werden die Kinder von der betreffenden LK/PM im Klassenraum abgeholt und auch wieder zurückgebracht. Grundsätzlich gilt: Die Kinder müssen **geordnet hinter der Lehrkraft/PM** durch das Gebäude geführt werden.
- Kinder sollen sich (außer zum Toilettengang) nicht alleine durch das Schulgebäude bewegen. Dies gilt auch für Schulbeginn und -ende sowie der Wechsel in die Pausen. Die Klassen/ Die

Kinder müssen immer beaufsichtigt sein. Zeiten wie Stundenbeginn, -ende und Mittagessenszeiten sind genau einzuhalten.

- Die Toilettenräume sind **täglich** von den Putzkräften zu reinigen. Auch hier kontrolliert der Hausmeister mehrmals täglich, ob genügend Seife, Papierhandtücher und Toilettenpapier zur Verfügung stehen.
- Wenn Kinder absichtlich gegen die Hygiene- und Abstandsregeln verstoßen, werden sie selbstverständlich deutlich ermahnt. Im Wiederholungsfall hat das Verhalten umgehende Sanktionen zur Folge.
- **In allen Räumen und Fluren des Schulgebäudes sowie auf dem Schulhof sind die Abstands- und Hygieneregeln von allen Anwesenden einzuhalten. Dies gilt auch für das Sekretariat, das Teamzimmer und den Besprechungsraum! In allen Räumen sind die Stühle so anzuordnen, dass auch beim Sitzen der Abstand von 1,5 bis 2m eingehalten werden kann. Überschüssige Stühle werden aus den Räumen entfernt.**
- Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten **Oberflächen** in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Umgang mit **Materialien und Nahrungsmitteln**:

- Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits-, Unterrichtsmaterialien oder Schulbücher, Arbeitshefte, Arbeitsblätter können grundsätzlich haptisch entgegengenommen werden.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden.
- Obwohl eine Übertragung des COVID-19-Virus über kontaminierte Lebensmittel unwahrscheinlich ist, soll das Verteilen von Lebensmitteln an Dritte, z. B. anlässlich von Geburtstagen, aus hygienischen Gründen auf einzeln abgepackte Fertigprodukte beschränkt werden.

Auch wenn **Unterrichtsräume** durch mehrere Klassen oder Kurse an einem Tag nacheinander genutzt werden, ist eine tägliche Reinigung der Tische ausreichend. Ein individuelles Abwischen der Tische aus persönlichen Erwägungen sollte nur mit handelsüblichen Reinigungsmitteln erfolgen (keine Desinfektion).

- Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 im Unterricht ist neben der strikten Einhaltung und Umsetzung von Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen vor allem eine intensive **Lüftung** wichtig.

In Räumen mit Fensterlüftung ist das „20-5-20-Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen. Bei kalten

Außentemperaturen im Winter ist ein Lüften von 3-5 Minuten sehr wirksam. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden. Vor Beginn des Unterrichts und in den Pausen soll gegebenenfalls auch länger gelüftet werden. Eine Luftgüteampel, die die CO- Konzentration misst, erinnert in jedem Klassenzimmer und im Teamzimmer an das regelmäßige Lüften.

Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung **unter Aufsicht einer Lehrkraft/PM** geöffnet werden.

- Die allgemein gültige Regel ist zu beachten: **Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.**

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptomfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
- Bei **schwererer Symptomatik**, zum Beispiel mit
 - Fieber ab 38,5°C oder
 - akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
 - anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist,

sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. **Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.**

- Ab einem **Inzidenzwert von 50** gilt: Bei Infekten mit einem **ausgeprägten Krankheitswert**, die nicht durch Vorerkrankungen erklärbar sind, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden (z. B. bei schwerem Husten, Halsschmerzen, erhöhter Temperatur, akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt – insbesondere der Atemwege). Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind. Dies gilt nicht für einen banalen Infekt.
- **Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiederezulassung**
In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:
 - Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.

- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.

Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i.d.R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.

Über die Wiedenzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das Gesundheitsamt. Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

- **Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule**

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen wird die betreffende Person **direkt nach Hause geschickt** oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem **separaten Raum isoliert**. Gleichzeitig sollen auch Kinder oder Personen **aus demselben Haushalt** isoliert bzw. nach Hause geschickt werden. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen.

- Um **im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls** Ansteckungen nachverfolgen zu können, ist eine **durchgehende Dokumentation** unerlässlich:
 - Dokumentation der Zusammensetzung der Kohorten.
 - Dokumentation der Abweichungen vom Kohorten-Prinzip, z. B. bei Ganztags- und Betreuungsangeboten.
 - Regelmäßiges Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern.
 - **Die Sitzordnung der Schülerinnen und Schüler ist für jeden Klassen- oder Kursverband zu dokumentieren** (z. B. Sitzplan im Klassenbuch) und bei Änderungen anzupassen. **Eine Änderung von Sitzordnungen ist möglichst zu vermeiden.**
 - Dokumentation der Anwesenheit des regelmäßig in der Schule eingesetzten Personals (z. B. über den Stunden- und Vertretungsplan).
 - Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen mit Namen, Telefonnummer und Zeitpunkt des Betretens/Verlassens, z. B. in einem Besucherbuch oder einer Liste.

Beginn und Ende des Schultages

Vor dem Unterricht

Wegen umfangreicher Baumaßnahmen betreten die Kinder zurzeit das Gelände nur durch den Eingang Große Rosenstraße.

Frühaufsicht: Die laut Plan eingeteilten Frühaufsichten für drinnen und draußen (beginnend um 7:30 Uhr, bleibt bis 7:55 Uhr unten!) sprechen ab, wer für Klasse 1/ 2 und Klasse 3/ 4 zuständig ist. Die Aufsicht für Klasse 1/ 2 steht am großen Toreingang und kontrolliert montags und mittwochs die Testbescheinigungen auf Unterschrift und Datum. Die Aufsicht für die Klasse 3/ 4 steht am üblichen

kleinen Eingangstor und kontrolliert hier die Testbescheinigungen. Die Lehrkräfte der 1. Stunde bzw. die Klassenleitungen führen eine Karoliste über die vorgelegten Tests (mit Datum) und heften die dazugehörigen Bescheinigungen ab. Auf dieser Liste werden (zusätzlich zum Eintrag in die Versäumnisliste) die kranken Kinder markiert, die dann später noch eine Testbescheinigung vorlegen müssen. Alle Karolisten liegen auf den Pulten in den Versäumnislisten in den Klassenräumen bereit.

Wenn Kinder in der Zeit von 7:30- 7.40 Uhr erscheinen, warten sie unten auf den entsprechenden Markierungen auf dem Schulhof. Ab 7:40 Uhr gehen alle mit Abstand direkt nach der Einlasskontrolle in ihren Klassenraum. Die Lehrkräfte der 1. Stunde beaufsichtigen die eigene und ggf. die Parallelklasse, sollte deren Lehrkraft Frühaufsicht haben.

Ansammlungen an den Toren sind zu vermeiden. Zu den Treppenhäusern der jeweiligen Kohorten Klasse 1/ 2 und Klasse 3/ 4 führen markierte, getrennte Laufwege sowie 1,5m Markierungen, falls sich verschiedene Klassen dort aufhalten.

In den Klassenräumen

- Die Klassenleitung bzw. die Kursleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die festgelegte Sitzordnung in U-Form oder in Reihen einer Klasse bzw. Lerngruppe dokumentiert und sichtbar auf dem Pult für jede Fachlehrkraft und jede PM angebracht ist. **Die Sitzordnung sollte nur in Ausnahmefällen verändert werden.**
- **Lüftung:** Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Es ist das „20 –5 –20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen (in Abhängigkeit von der Außentemperatur über 3 bis 10 Minuten). Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden. In den Pausen kann und sollte darüber hinaus länger gelüftet werden. Vor Beginn des Unterrichtes ist der Raum gut zu durchlüften. Zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen ist ebenfalls zu lüften.
Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft/PM geöffnet werden.
- Die Kinder dürfen keine persönlichen Gegenstände und auch kein Essen und Trinken untereinander teilen.
- Zu **Geburtstagen** sollten abgepackte Sachen wie z.B. Kinderriegel mitgebracht werden, nach Möglichkeit keine selbst hergestellten Kuchen oder ähnliches. Der Verzehr von Speisen im Klassenverband (z. B. Geburtstagskuchen, **Schulobst**) ist aber zulässig. Speisen und Lebensmittel sollen nicht frei zugänglich sein, damit die Schülerinnen und Schüler Lebensmittel, welche sie nicht selbst verzehren, auch nicht berühren. Eine Verteilung erfolgt dann hygienegerecht durch Portionierung auf individuellen Tellern oder eine Entnahme z. B. mit Servietten.
- Antolin-Bücher aus der **Klassenbibliothek** können genutzt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass ein ausgesuchtes Buch den ganzen Tag bei dem Kind verweilt und erst am Ende des Schultages zurück ins Regal gelegt wird. Das Durchblättern von mehreren Büchern an einem Tag ist nicht gestattet.
- In den Klassenräumen sind **Lesecken** erlaubt. Es dürfen sich aber nach wie vor weder **Kuscheltiere, Stoffe, Matten, Kissen noch Decken** in den Klassenräumen befinden.
- In allen Klassen- und Fachräumen befindet sich jeweils ein Waschbecken mit einem Seifenspender und einem Spender für Papierhandtücher. Die Waschbecken sind täglich von den Putzkräften zu reinigen. Der Hausmeister kontrolliert zweimal täglich die Seifenspender und

Papierhandtücher und füllt sie entsprechend auf. In jedem Raum befindet sich eine zusätzliche Ersatzrolle von Papierhandtüchern.

Zum Unterricht

Schriftliche Arbeiten können in allen Schuljahrgängen in der Schule geschrieben werden.

Schulsport nach entsprechender Inzidenzzahl:

- Ab einem Inzidenzwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Personen in sieben Tagen sind **Kontaktportarten untersagt**. Ein Sport gilt dann als kontaktlos, wenn zu keinem Zeitpunkt der sportlichen Betätigung ein körperlicher Kontakt zu anderen Sporttreibenden erfolgt. Übungen zu zweit dürfen nur ohne sich gegenseitig zu berühren erfolgen. Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur mit Mund-Nasen-Bedeckung gegeben werden.
- Ab einem Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Personen in sieben Tagen achten die Lehrkräfte darauf, dass ein Mindestabstand von zwei Metern während der gesamten Sportausübung eingehalten wird. Dazu können z. B. Aufenthaltsplätze und/oder Bewegungszonen markiert werden. Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur, wenn zur Unfallverhütung erforderlich und dann nur mit Mund-Nasen-Bedeckung, gegeben werden.
- Schulsport sollte unter Beachtung der Witterungsbedingungen **bevorzugt im Freien** durchgeführt werden, da so das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch reduziert wird.
- In Sporthallen, Umkleidekabinen und Duschräumen ist durch **regelmäßiges und intensives Lüften** ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. Hierfür sollten insbesondere die Pausen zwischen Trainingsgruppen genutzt werden bzw. zusätzliche Pausen eingeführt werden und möglichst alle Türen geöffnet werden. Nach Möglichkeit sollte auch während des Unterrichts gelüftet werden. Im Winter müssen die Kinder auf geeignete Sportkleidung hingewiesen werden.
- Sportliche Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, wie z. B. Ringen, Judo, Rugby, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner- und Gruppenakrobatik, Wasserball und Rettungsschwimmübungen, bleiben weiterhin untersagt (Beachtung der Hinweise zu einzelnen Sportarten im Hygieneplan!).
- **Schulschwimmen ist zulässig, soweit gem. Niedersächsischer Corona- Verordnung die Nutzung eines Schwimmbades für die Erteilung von Schwimmunterricht und Schwimmkursen zulässig ist. Die Höchstgrenze der Gruppengröße für die Erteilung von Schwimmunterricht und Schwimmkursen gem. Niedersächsischer Corona- Verordnung ist zu beachten.**
Die Nutzung von Haartrocknern ist zur Vermeidung von Luftverwirbelungen nicht zulässig. Alternativ sollten die Kinder eine wasserdichte Badekappe tragen. Abweichend ist beim Schulschwimmen in einer Schwimmstätte außerhalb des Schulgeländes für die Nutzung von Haartrocknern die jeweilige Regelung des Trägers der Schwimmstätte maßgeblich. Wenn aufgrund der Regelung des Trägers der Schwimmstätte die Nutzung von Haartrocknern nicht möglich ist, können sich minderjährige Schülerinnen und Schüler über ihre Erziehungsberechtigten befreien lassen. Die Aufsicht der befreiten Schülerinnen und Schüler ist zu gewährleisten.
- Die Durchführung außerunterrichtlicher Schulsportveranstaltungen, z. B. von Bundesjugendspielen, ist möglich, wenn lediglich die feste Gruppe, die auch gemeinsam unterrichtet wird, daran teilnimmt und keine weiteren Personen teilnehmen, insbesondere auch nicht aus anderen Kohorten oder Schulen.

Musik

Gemeinsames Singen in einer Lerngruppe kann bei einer Inzidenz ≤ 10 unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen in Unterrichtsräumen erfolgen:

Es soll ein möglichst großer Unterrichtsraum genutzt werden. Der Raum ist vor dem Singen sowie nach 20 Minuten Singen gut zu lüften. Im Übrigen sind die Lüftungsvorgaben einzuhalten.

Zwischen allen Personen wird ein Abstand von min. 3 Metern eingehalten. Die Sängerinnen und Sänger stellen sich versetzt auf und singen alle in dieselbe Richtung.

Chorisches Singen in der Kohorte darf bei einer Inzidenz von ≤ 10 nur unter Berücksichtigung folgender Voraussetzungen erfolgen:

Es muss ein großer Raum genutzt werden, z.B. Aula. Der Raum ist vor dem Singen sowie nach jeweils 20 Minuten Singen gut zu lüften. Im Übrigen sind die Lüftungsvorgaben einzuhalten.

Pro 10 m² Unterrichtsfläche darf sich maximal eine Schülerin oder ein Schüler aufhalten. Zwischen allen Personen wird ein Abstand von mind. 3 Metern eingehalten. Die Sängerinnen und Sänger stellen sich versetzt auf und singen alle in dieselbe Richtung.

Das Spielen von Blasinstrumenten ist unter freiem Himmel unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig.

Das Spielen von Blasinstrumenten darf in Räumlichkeiten unter Berücksichtigung folgender Voraussetzungen erfolgen:

Der Raum ist nach den vorherigen Vorgaben zu lüften. Mindestabstand von 2 Metern in Blasrichtung (seitlich 1,5 Meter)

Das während des Spielens entstehende Kondenswasser ist als potentiell infektiös anzusehen und muss mit Einmaltüchern aufgefangen werden. Ein bloßes „Ausblasen“ ist zu unterlassen. Anschließend müssen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

Nach dem Spielen sind Notenständer und Handkontaktflächen im Umfeld der Bläser zu reinigen.

Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend.

Blasinstrumente sind mit personenbezogenen Mundstücken zu benutzen oder zwischen den Nutzungen mit handelsüblichen tensidhaltigen Reinigungsmitteln zu reinigen.

Infektionsschutz in Unterricht mit praktischen und experimentellen Anteilen (z.B. KTW)

- Schutzbrillen sind personenbezogen zu verwenden und vor einer Wiederverwendung durch andere Personen hygienisch zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend. Gruppen für Gruppenarbeiten sind unter Berücksichtigung der dokumentierten Sitzordnung zu bilden.

Beim Unterrichtsende

Die Schülerinnen und Schüler werden von der Lehrkraft oder Betreuungsperson zum **Sammelpunkt der Klasse** auf dem Schulhof geführt. Die Lehrkraft/PM achtet darauf, dass sich die Klassen im Treppenhaus nicht mischen. Die Schülerinnen und Schüler verlassen zügig das Schulgelände.

Alle **Aufsichtspersonen achten darauf, dass beim Verlassen des Schulhofes die Abstandsregeln eingehalten** werden. Sie bleiben solange auf dem Schulhof, bis alle Kinder das Gelände verlassen haben. Ggf. muss noch bei den Eltern angerufen werden. Die Aufsicht darf nicht an die Randstundenbetreuung übergeben werden.

In den Hofpausen

Die Kinder der Klasse 1 und 2 sowie die Kinder der Klasse 3 und 4 haben draußen gemeinsam Pause.

- 9:10 – 9:35 Uhr:

Klasse 1/2: Hofpause mit jeweiliger LK/PM

Klasse 3/4: Frühstück mit jeweiliger LK/PM im Klassenraum

Vor dem Reingehen sammeln sich die Klassen an ihren Haltepunkten auf dem Schulhof und werden von der jeweiligen LK/PM nacheinander und klassenweise getrennt hereingeführt.

- 9:35 – 9:55 Uhr:

Klasse 3/4: Hofpause

Vor dem Reingehen sammeln sich die Klassen an ihren Haltepunkten auf dem Schulhof und werden von der LK/PM der dritten Stunde nacheinander und klassenweise getrennt pünktlich abgeholt.

Klasse 1/2: Frühstück mit jeweils einer Aufsicht je Etage (Jahrgang)

Pausenhalle steht in der Zeit der Umbaumaßnahmen nicht zur Verfügung.

Ganztagsbetrieb

Szenario A strebt eine Rückkehr zu einem geordneten Schulbetrieb einschließlich Ganztagsbetrieb an, der aber nicht mit dem Ganztagsangebot vor der Corona-Pandemie gleichgesetzt werden kann. Auch hier gilt es weiterhin, die Anzahl von Kontakten so gering wie möglich zu halten. Das Kohorten-Prinzip umfasst hier maximal zwei Schuljahrgänge.

Wenn davon abgewichen werden soll, ist unbedingt das Abstandsgebot von 1,5 Metern einzuhalten. Auch im Ganztagsbetrieb ist die Zusammensetzung der Gruppen unbedingt zu dokumentieren. Ab einem Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Personen in sieben Tagen umfasst das Kohorten-Prinzip **maximal einen** Schuljahrgang.

Mittagessen

- Die Mittagessenszeiten sind für die Klassen 1 und 2 auseinandergezogen, damit sich die Kinder außerhalb ihrer Klasse nicht unnötig begegnen. Von Montag bis Donnerstag wird zu folgenden Zeiten gestartet: 11:45 Uhr, 12:00 Uhr, 12:15 Uhr und 12.30 Uhr. Die 3. Klassen folgen um 13:15 Uhr und die 4. Klassen um 13:35 Uhr. Die Kinder kommen gesammelt pünktlich mit der Lehrkraft/PM der letzten Stunde unten an. Das Händewaschen und Anziehen der Jacken erfolgt im Klassenraum. Kinder, die früher abgeholt werden, nehmen ihre Sachen mit nach unten zum Essen. Der Mittagessenraum wird im Einbahnstraßensystem durchlaufen: Eingang ist das Treppenhaus der Klassen 1 und 2, Ausgang entlang der Schulküche über das Treppenhaus der Klassen 3 und 4. Außer beim Essen am Platz wird von allen Kindern ein Mundschutz getragen. Da die 1. und 2. Klassen früher Mittag essen, verlängert sich ihre Pausenzeit draußen. Deshalb haben die 3. und 4. Klassen in der 2. Hofpause allein den Schulhof, dann bleiben die 1. und 2. Klassen in ihren Klassenräumen.
- In der Zeit von 13.15 Uhr- 13.35 Uhr verbringen die Klassen 1/ 2 und 3/ 4 gleichzeitig ihre Freizeit nach dem Essen auf dem Schulhof. Daher gibt es wieder abgesperrte Bereiche: Klassen 1

und 2 spielen dann auf dem Spielplatz, im Garten und außerhalb des Rondells, die Klassen 3 und 4 im Rondell, auf dem Fußballplatz und um die Toilettenwagen (s. Umbau) herum. 1. und 2. Klassen sollen möglichst vorher den Toilettengang nutzen.

- Sollte es während der Mittagessenszeit stark regnen, werden die Kinder in ihren Klassenräumen jahrgangswise von den entsprechenden Aufsichten betreut.

Spezielle Hinweise

- **Vulnerable Personen – Stufe 2 Szenario A**

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für Beschäftigte sowie für Schülerinnen und Schüler in Schulen ist nach den Vorgaben des RKI allein nicht möglich. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt sollte bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen insbesondere

- des Herz-Kreislauf-Systems, der Lunge (z. B. chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD)),
- chronischen Lebererkrankungen,
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
- mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebserkrankung oder
- mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z. B. Cortison)

individuell entscheiden, ob trotz optimaler Therapie das Risiko für einen möglicherweise schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung besteht. Die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe wird durch ein entsprechendes ärztliches Attest bestätigt, eine Nennung der Diagnose erfolgt dabei nicht.

Beschäftigte, die zur unter 29.1 genannten Risikogruppe gehören (vulnerable Lehrkräfte), können grundsätzlich wieder im Präsenzunterricht eingesetzt werden, wenn diese eine den Anforderungen des §22 Abs.1 des Infektionsschutzgesetzes entsprechende Impfdokumentation über eine seit mind. 15 Tage bei ihnen vollständig abgeschlossene Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff verfügen.

Schwangere können grundsätzlich im Präsenzunterricht unter Einhaltung der Hygieneregeln eingesetzt werden. Die Entscheidung dazu trifft die Schulleitung auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz. Die Einschätzung der Gefährdung durch SARS-CoV-2 ist Bestandteil dieser Gefährdungsbeurteilung. Ab einer Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern in 7 Tagen ist Schwangeren unverzüglich die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.

Beschäftigte mit vulnerablen Kindern/Angehörigen können unter obigen Voraussetzungen grundsätzlich wieder im Präsenzunterricht eingesetzt werden.

Schülerinnen und Schüler, die zur einer der oben genannten Risikogruppe gehören und dieses durch ein ärztliches Attest nachgewiesen haben, können auf eigenen Wunsch bzw. auf Wunsch der Erziehungsberechtigten schulische Aufgaben von zu Hause aus wahrnehmen.

Schülerinnen und Schüler der Grundschulen können auf Wunsch der Erziehungsberechtigten vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt leben –unabhängig von Szenario und Inzidenzwert.

- **Besprechungen und Konferenzen** der schulischen Gremien sind zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dies gilt auch für Elternsprechtage etc. Dabei ist auf die

Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. [Das testabhängige Zutrittsverbot gilt nicht, wenn voraussichtlich ausschließlich Kontakte zu anderen Teilnehmenden einer Sitzung stattfinden. Video -oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.](#)

- **Schulveranstaltungen und Schulfahrten**

Die Zulässigkeit für die Durchführung von Schulveranstaltungen und Schulfahrten ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Stand der „Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“ [und den diesbezüglichen Rundverfügungen der RLSB, s. hier besonders die Anlage zu Veranstaltungen.](#)

- **Erste Hilfe:** An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt möglich ist, sollen Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Die Atemkontrolle sollte in größerem Abstand erfolgen. Ersthelfende sollten sich dem Gesicht des Betroffenen nicht so weit nähern, dass Atemgeräusche sicher wahrgenommen werden können. Nach Überstrecken des Kopfes durch Anheben des Kinns sollte stattdessen auf die Brustkorbbewegungen geachtet werden. Im Rahmen der Wiederbelebungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Bei Kindern, die wiederbelebt werden müssen, spielt die Atemspende eine besondere Rolle. Daher ist die Atemspende beim Kind, besonders zu Beginn der Wiederbelebung, wichtiger als beim Erwachsenen. Der Ersthelfende muss in der Pandemiezeit für sich selbst abwägen, ob er bei Kindern die Atemspende leistet. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Mehrfach nutzbare Hilfsmittel (z. B. **Kühlkissen**) sind vor der erneuten Verwendung hygienisch aufzubereiten. D.h. bitte mit Reinigungsmittel abwischen, bevor man ein Kühlpack ausgibt und auch wieder abwischen, bevor es ins Kühlfach zurückgelegt wird.

- **Evakuierungsübungen und Brandschutz**

Um Infektionsgefährdungen zu vermeiden, sind keine gemeinsamen Evakuierungsübungen mit Räumung des Gebäudes durchzuführen. Die Evakuierung soll mit jeder Klasse oder Lerngruppe separat geübt werden. Als Ersatz für die Evakuierungsübung ist eine Probealarmierung durchzuführen, ohne dass dabei die Räumung des Gebäudes erfolgt. Die Probealarmierung soll dazu angekündigt und, soweit möglich, durch eine Lautsprecherdurchsage angekündigt werden. Soweit auf den Fluren und in Treppenhäusern Einbahnregelungen vorgesehen sind, muss klargestellt werden, dass diese Regelungen im Evakuierungsfall aufgehoben sind.

- Die Nutzung der **Corona Warn-App** wird allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen. Es ist ausreichend, wenn die App auf dem Mobiltelefon im Hintergrund läuft und das Telefon stummgeschaltet mitgeführt wird.
- **Meldepflicht:** Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen. Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen dem Gesundheitsamt zu melden.

Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider fest-gestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen (u. a. Schulen) oder Teile davon schließen. Soweit das zuständige Gesundheitsamt keine unmittelbaren Maßnahmen ergreifen kann, können Schulleiterinnen und Schulleiter vorläufige Eilmaßnahmen gem. Rundverfügung 27/2020 der NLSchB (ab 1.12.2020 RLSB) ergreifen.

Schulen sind nicht ermächtigt, Schutzmaßnahmen nach dem IfSG zu treffen.

Birgit Jöring

Margit Grunewald

Birgit Jöring, Margit Grunewald, 21.06.2021